

**Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Backnang**

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUM BEBAUUNGSPLANENTWURF „STEINBACHER STRASSE, ROSSLAUF“

Neufestsetzung im Bereich „Eugen-Adolff-Straße, Flurstück 399/4, Flurstücke 243 und 3038 teilweise“.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird der Bebauungsplan „Steinbacher Straße, Roßlauf“, Planbereich 02.21 (teilweise 02.19, 02.20) und der Bebauungsplan „Obere Walke Teil I“, Planbereich 05.07 (teilweise 02.19, 05.01) aufgehoben.

Planbereich 02.21/7

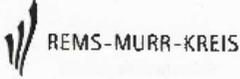
Stellungnahme zu den im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.
Von den Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen.

G e f e r t i g t: Backnang, 07.10.2022
Stadtplanungsamt

gez. Großmann

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Stellungnahme



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Am 26., Postfach 1118 | 71928 Mühlhausen

STADT BACKNANG
26. Sep. 2022
Am 160

STADT BACKNANG
10 20 30 40
50 60 70 80
26. Sep. 2022
80

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stu. Gärten 5, Straße 110
71535 Weiblingen

Auskunft erteilt
Hr. Müller
Leisten -46 7151 50* 2310
18 09 22
V.Filz@rems-murr-kreis.de

Zimmer
089
Unsere Zeichen
Bitte bei Antwort angeben:
KZ: 131/2022/1241

**Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Steinbacher Straße - Roß-
lauf“ in Backnang**

Fristablauf für die Stellungnahme: 30.09.2022

20.09.2022

Ihre Nachricht vom Zeichen
09.09.2022 7:00:00 AM

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellungnahme:

Am Verfahren wurden das Amt

Amt für Umweltschutz

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können unter Einhaltung der genannten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Immissionsschutz

Für die Planaufstellung wurde ein Gutachten zur Schornsteinmindesthöhe von dem TÜV SÜD GmbH am 10.02.2022 mit der Bericht Nr.: 3515327 erstellt. In den Bebauungsplanunterlagen wurde auf das Gutachten hingewiesen.

Da die Anforderungen in den Textteil und in die Begründung aufgenommen wurden, bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Telefon (Zentrale)
07141 50*-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Do. 13:30 - 18:00 Uhr

Dankverbindung
Kreissparkasse Weiblingen
BLAN 13-251 81 25 10011 0000 2000 37
BIC SOLNDE33HAN

VWS Anschluss
REMS-MURR-KREIS.DE

Keine Einwendungen

Keine Einwendungen

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
<p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Das Merkblatt "Bauen im Grundwasser" ist bei der Planung und Bauausführung zu beachten.</p> <p>Bodenschutz Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu erläutern und zu begründen. Das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.</p> <p>Bearbeiter: Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es wird auf die Stellungnahme vom 02.03.2021 verwiesen. Es bestehen keine Bedenken. Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.</p> <p>Bearbeiter: Frau Liener, Tel. 07151 - 501 2760</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der nördliche Rand des Vorhabensbereiches bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) der Murr überschwemmt (vgl. Anlage) und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können dem beiliegenden Merkblatt und der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/inhalt/Themen/Hochwasser/ entnommen werden.</p> <p>Seite 2 von 3</p>	<p>Keine Einwendungen</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes wurden berücksichtigt. Durch die „Ermittlung der Umweltbelange“ durch das Ingenieurbüro Roosplan vom 17.06.2022 wurde festgestellt, dass die vorliegende Bebauungsplanung mit den getroffenen Festsetzungen keinen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter darstellt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wurde aufgrund der geringen Fläche und geringen Wertigkeit des Bodens als mittel bewertet. Auf das Merkblatt wird bereits in den textlichen Festsetzungen hingewiesen.</p> <p>Keine Einwendungen</p> <p>Keine Einwendungen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Einwendungen</p> <p>Keine Einwendungen Das Risikogebiet (HQextrem) ist im Bebauungsplan dargestellt. Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise sind in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
<p data-bbox="237 312 607 331">Bearbeiter: Herr Kuske, Tel. 07151 - 501 2637</p> <p data-bbox="237 373 371 392">Freundliche Grüße</p>  <p data-bbox="237 466 300 485">S. Voigt</p> <p data-bbox="237 507 304 526">Anlagen</p> <p data-bbox="237 529 483 549">Merkblatt "Bauen im Grundwasser"</p> <p data-bbox="237 552 555 571">Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen"</p> <p data-bbox="237 574 801 593">Ausschnitt aus den Hochwassergefährdenkarten des Landes Baden-Württemberg</p> <p data-bbox="237 596 770 616">Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge"</p> <p data-bbox="237 1337 336 1356">Seite 3 von 3</p>	

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
<div data-bbox="459 258 728 347"> REMS-MURR-KREIS</div> <div data-bbox="826 264 925 284">Seite 1 von 2</div> <p data-bbox="282 383 907 405">Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge</p> <p data-bbox="322 427 866 450">- auch bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen -</p> <p data-bbox="264 497 925 628">Wird der Planbereich eines Bebauungsplanes oder eines Einzelbauvorhabens bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überschwemmt oder befindet er sich hinter einer Hochwasserschutzanlage, sind bei der Umsetzung des Vorhabens die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sowie der § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.</p> <p data-bbox="264 663 925 820">Unter Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge versteht man Verhaltens-, Bau- und Risikovorsorge. Verhaltensvorsorge setzt voraus, dass die im Falle eines Hochwassers Betroffenen wissen, wie sich Hochwasserereignisse auf Grundstücke und Einrichtungen auswirken können bzw. sich in der Vergangenheit ausgewirkt haben. Die Betroffenen sind verpflichtet, sich selbstständig Informationen über Hochwasserereignisse zu beschaffen sowie sich über das notwendige Verhalten im Hochwasserfall zu informieren.</p> <p data-bbox="264 855 925 932">Umfangreiche Informationen zur Hochwasserschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg können auf der Homepage des Umweltministeriums unter folgendem Link abgerufen werden:</p> <p data-bbox="264 967 766 1018">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/hochwasser/.</p> <p data-bbox="264 1050 925 1289">Bauvorsorge bedeutet Objektschutz (z. B. Erhöhung der Erdgeschossfußbodenhöhe, Schutz vor Rückstau aus dem Abwasser- bzw. Regenwasserkanal, Verzicht auf Keller und Tiefgaragen, Weglassen oder Sicherung von Kellerfenstern) sowie weitere bauliche Maßnahmen (z. B. Verwendung angepasster Baumaterialien, angepasste Nutzung). Risikovorsorge wird betrieben, wenn z. B. eine Hochwasserversicherung abgeschlossen wird. Durch alle genannten Maßnahmen können sich Grundstücksbesitzer und Bürger vor Hochwasserschäden schützen. Jeder Bürger hat selbst in Abhängigkeit des Hochwasserrisikos den erforderlichen Objektschutz durchzuführen. Oftmals werden Festsetzungen oder Hinweise für eine hochwasserträgliche Bebauung auch in den Bebauungsplänen der Kommunen festgelegt.</p>	

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme										
<p style="text-align: right;">Seite 2 von 2</p> <p>Gemäß § 50 AwSV dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur errichtet und betrieben werden, wenn insbesondere wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. Hierzu müssen Anlagen gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut gesichert sein.</p> <p>Der ordnungsgemäße Betrieb einer Anlage liegt gemäß § 46 Absatz 1 AwSV im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers. Überwachungs- und Prüfpflichten des Anlagenbetreibers in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind in § 46 Absatz 2 und 3 AwSV und den zugehörigen Anlagen 5 und 6 geregelt.</p> <p>Das Landratsamt verweist auf § 47 Absatz 1 AwSV, nach dem Prüfungen der Anlage nur durch einen Sachverständigen durchgeführt werden dürfen. Ebenfalls wird auch auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV verwiesen, nach der die dort beschriebenen Anlagen nur durch einen Fachbetrieb errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden dürfen. Solche Anlagen sind z. B. Heizölanlagen mit einem Volumen größer 1.000 Liter.</p> <p>Für die Erstprüfung von vor dem 01.08.2017 bestehender Tanks über 1.000 Liter in Überschwemmungsgebieten bestehen in Abhängigkeit der Inbetriebnahme folgende Übergangsfristen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971:</td> <td>bis zum 01.08.2019</td> </tr> <tr> <td>Inbetriebnahme zwischen 01.01.1971 und 31.12.1975:</td> <td>bis zum 01.08.2021</td> </tr> <tr> <td>Inbetriebnahme zwischen 01.01.1976 und 31.12.1982:</td> <td>bis zum 01.08.2023</td> </tr> <tr> <td>Inbetriebnahme zwischen 01.01.1983 und 31.12.1993:</td> <td>bis zum 01.08.2025</td> </tr> <tr> <td>Inbetriebnahme nach dem 31.12.1993:</td> <td>bis zum 01.08.2027.</td> </tr> </table> <p>Des Weiteren gibt das Landratsamt folgende Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Neuerrichtungen sollte geprüft werden, ob ein hochwasserfreier Aufstellungsort, z. B. ein höheres Stockwerk im Gebäude oder ein höheres Fundament zur Verfügung steht beziehungsweise errichtet werden kann. • Bei Neuerrichtungen und der wesentlichen Änderung kommen neben der hochwassersicheren Ausführung von Anlagen als Alternative die Verwendung von weniger gefährlichen Stoffen, z. B. der Einsatz alternativer Brenntechnologien als Ersatz einer Heizölanlage oder der Einsatz trockener Bearbeitungstechniken als Ersatz für Kühlschmierstoffe in Betracht. <p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Amt für Umweltschutz Stand 18.09.2017</p>	Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971:	bis zum 01.08.2019	Inbetriebnahme zwischen 01.01.1971 und 31.12.1975:	bis zum 01.08.2021	Inbetriebnahme zwischen 01.01.1976 und 31.12.1982:	bis zum 01.08.2023	Inbetriebnahme zwischen 01.01.1983 und 31.12.1993:	bis zum 01.08.2025	Inbetriebnahme nach dem 31.12.1993:	bis zum 01.08.2027.	
Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971:	bis zum 01.08.2019										
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1971 und 31.12.1975:	bis zum 01.08.2021										
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1976 und 31.12.1982:	bis zum 01.08.2023										
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1983 und 31.12.1993:	bis zum 01.08.2025										
Inbetriebnahme nach dem 31.12.1993:	bis zum 01.08.2027.										

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
<p data-bbox="353 268 456 284">Seite 1 von 2</p>  <p data-bbox="510 293 734 319">REMS-MURR-KREIS</p> <p data-bbox="434 383 766 405">Bodenschutz bei Baumaßnahmen</p> <ol data-bbox="264 427 931 1366" style="list-style-type: none"><li data-bbox="264 427 931 616">1. Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) zu berücksichtigen.<li data-bbox="264 651 931 1114">2. Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Im Falle verfahrenspflichtiger Baumaßnahmen, bei denen mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen, ist gemäß § 3 Absatz 4 LKreiWiG der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Einer "Vor-Ort-Verwertung" (Erdmassenausgleich) ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Ebenso gilt auch bei den übrigen Bauzulassungsverfahren (u.a. vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Kenntnisgabeverfahren) die Pflicht zur Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z. B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechendes Formblatt und weitere Informationen zum Abfallverwertungskonzept können unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung abgerufen werden. Das Abfallverwertungskonzept ist dem jeweiligen Bauantrag /Kenntnisgabe beizufügen und beim zuständigen Baurechtsamt einzureichen.<li data-bbox="264 1149 931 1254">3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschleppen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.<li data-bbox="264 1289 931 1366">4. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet	

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
<p style="text-align: center;">Seite 2 von 2</p> <p>werden. Schadverdichtungen in später begrüntem Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.</p> <p>5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Amt für Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>6. Für den Umgang mit Böden, die für eine bodennahe Verwertung bzw. eine Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (s. Link: https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf). Auf das Merkblatt "Erdauffüllungen" des Landratsamtes wird hingewiesen. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007.</p> <p>7. Wirkt ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden ein, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein <i>Bodenschutzkonzept</i> zu erstellen. Die konkreten Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sind in Tabelle 3 der DIN 19639 dargestellt. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>8. Greift ein Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche ein, kann die Bodenschutzbehörde eine <i>bodenkundliche Baubegleitung</i> fordern, die die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes überwacht.</p> <p>Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter http://www.rems-murr-kreis.de.</p> <p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Amt für Umweltschutz Stand 14.03.2022</p>	

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
<div data-bbox="452 256 721 344"> REMS-MURR-KREIS</div> <div data-bbox="819 264 913 280">Seite 1 von 2</div> <div data-bbox="474 379 703 399">Bauen im Grundwasser</div> <p data-bbox="264 448 913 600">1. Sofern bei einem Bauvorhaben damit gerechnet werden muss, dass Grundwasser freigelegt wird, sollte der Baugrund bis unter die geplante Bauwerkssohle durch einen Sachverständigen hydrogeologisch erkundet werden. Die Erkundungsergebnisse können dann bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme angemessen berücksichtigt werden. Verzögerungen im Bauablauf durch unerwartete Grundwasserfreilegungen können so ausgeschlossen werden.</p> <p data-bbox="264 639 913 735">2. Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen. Das Landratsamt trifft dann die weiteren erforderlichen Entscheidungen.</p> <p data-bbox="264 775 913 927">3. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme (Entnahme, Zutagefördern, Absenkung oder Umleitung von Grundwasser) stellt eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf unabhängig von der Wassermenge und der Entnahmedauer der behördlichen Zulassung. Dazu ist rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserbenutzung ein Antrag beim Landratsamt, Amt für Umweltschutz, zu stellen (siehe auch Merkblatt „Grundwasserhaltung bei Baumaßnahmen“).</p> <p data-bbox="264 935 913 1062">Das Landratsamt trifft im Einzelfall die Entscheidung, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder eine Erlaubnis nach § 93 Abs. 3 Wassergesetz (WG) ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten erfolgen kann bzw. eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 WHG vorliegt. Die Dauer eines wasserrechtlichen Verfahrens beträgt in der Regel drei Monate.</p> <p data-bbox="264 1102 913 1334">4. Das Einlegen von Dränagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Gestattet sind Dränagen zur vorübergehenden Ableitung von Stau- und Sickerwasser in schwach durchlässigen Böden gemäß DIN 4095 (Bauwerksdränagen). Außerdem werden Sicherheitsdränagen zur Ableitung von Grundwasser bei außergewöhnlich hohen Grundwasserständen zugelassen, sofern die Dränagen nicht tiefer als der Bemessungswasserstand verlegt werden. Der jeweilige Bemessungswasserstand ist durch einen Sachverständigen zu ermitteln und dem Landratsamt zur Bestätigung vorzulegen. Alle Dränagesysteme müssen rückstausicher gegen Regen- und Abwasserleitungen bzw. einem Vorfluter ausgeführt werden.</p>	

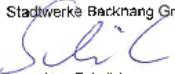
Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
<p style="text-align: center;">Seite 2 von 2</p> <p>5. Bei der Verlegung von Rohrleitungen ist zu gewährleisten, dass keine Längsläufigkeiten von Grundwasser im Kiesbett entstehen können. Dazu sind Sperrriegel aus Beton oder bindigem Material einzubauen, die auf gewachsenem Untergrund gegründet werden und bis zum höchsten erwarteten Grundwasserstand reichen müssen.</p> <p>6. Bauwerksteile im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Bemessungswasserstandes) müssen auftriebssicher und wasserdicht sowie grundwasserum- und grundwasserunterläufig hergestellt werden.</p> <p>7. Bei der Errichtung des Bauwerkes einschließlich vorgesehener Außenschutzmaßnahmen sind nur solche Materialien zu verwenden, die keine grundwasserschädlichen auswasch- oder auslaugbaren Bestandteile enthalten.</p> <p>Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter http://www.rems-murr-kreis.de.</p> <p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Amt für Umweltschutz Stand 01.06.2016</p>	

Anregungen Verband Region Stuttgart	Stellungnahme
<p>Sehr geehrter Herr Widmaier,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Steinbacher Straße, Roßlauf, Planbereich 02.21/7“.</p> <p>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth</p> <hr/> <p>Ulrike Borth Referentin für Regional- und Siedlungsplanung</p> <p>Arbeitstage: Montag bis Donnerstag (Donnerstag Homeoffice)</p> <p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-930 Fax. 0711 22759-70 Mail: borth@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org</p>	<p>Keine Einwendungen</p>

Anregungen Regierungspräsidium	Stellungnahme
<div data-bbox="546 280 640 331" style="text-align: center;">  </div> <div data-bbox="439 341 748 408" style="text-align: center;"> <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <div data-bbox="241 424 564 440" style="text-align: center;"> <p><small>Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart</small></p> </div> <div data-bbox="241 481 524 561" style="text-align: center;"> <p>Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Postfach 15 69 71505 Backnang</p> </div> <div data-bbox="712 443 927 539" style="text-align: center;"> <p>Stuttgart 22.09.2022 Name Stefanie Bäurle Durchwahl 0711 904-12107 Aktanzzeichen RPS21-2434-405 (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> <div data-bbox="241 580 510 622" style="text-align: center;"> <p>Versand erfolgt nur per E-Mail an: baurechtsamt@backnang.de</p> </div> <hr style="width: 10%; margin: 10px 0;"/> <div data-bbox="241 711 936 810" style="text-align: center;"> <p>Nr. Bebauungsplan "Steinbacher Straße – Roßlauf", Neufestsetzung im Bereich der „Eugen-Adolf-Straße, Flurstück 399/4, Flurstücke 243 und 3038 teilweise“, Planbereich 02.21/7 in Backnang Verfahren nach § 13a BauGB, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> </div> <hr style="width: 10%; margin: 10px 0;"/> <div data-bbox="277 842 519 890" style="text-align: center;"> <p>Ihr Schreiben vom 08.08.2022 Ihr Zeichen: III-60-Wm/Hr</p> </div> <div data-bbox="277 948 542 970" style="text-align: center;"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="277 1027 945 1075" style="text-align: center;"> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> </div> <div data-bbox="277 1107 945 1232" style="text-align: center;"> <p>Raumordnung Anlass für die Neufestsetzung des Bebauungsplans „Steinbacher Straße, Roßlauf“ ist der Bau einer Heizzentrale für das auf der anderen Murrseite entstehende Baugebiet Obere Walke mit ca. 450 Wohneinheiten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1200 m².</p> </div> <div data-bbox="241 1327 846 1375" style="text-align: center;"> <p> Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage</p> </div>	

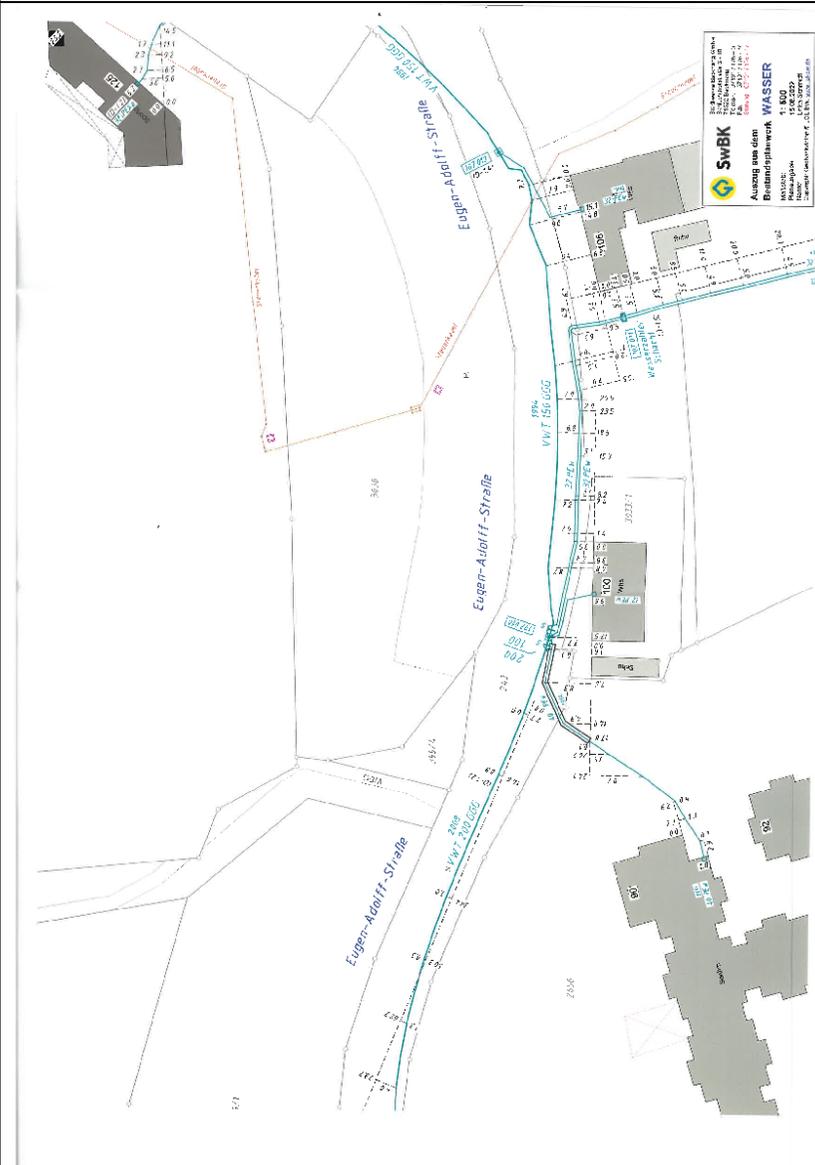
Anregungen Regierungspräsidium	Stellungnahme
<p data-bbox="595 260 629 276" style="text-align: center;">- 2 -</p> <p data-bbox="280 352 927 395">Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung.</p> <p data-bbox="280 427 927 470">Nach den vorliegenden Karten der Landesanstalt für Umwelt liegt das Plangebiet teilweise in überflutungsgefährdeten Bereichen (HQextrem).</p> <p data-bbox="280 531 927 624">Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p> <p data-bbox="280 632 927 675">Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p data-bbox="280 735 770 778">Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige</p> <p data-bbox="280 863 465 879">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="280 943 434 959">gez. Stefanie Bäurle</p>	<p data-bbox="1155 323 1397 352">Keine Einwendungen</p> <p data-bbox="1155 427 2000 520">Das Risikogebiet (HQextrem) ist im Bebauungsplan dargestellt. Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise sind in der Begründung aufgenommen.</p> <p data-bbox="1155 568 1335 596">Kenntnisnahme</p>

Anregungen Polizei	Stellungnahme
<div style="text-align: center;">  Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB </div> <p>PP Aalen . Alter Postplatz 20 . 71332 Waiblingen</p> <p>Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Stiftshof 16 71522 Backnang</p> <p>Datum 05.09.2022 Name Schippert Durchwahl 07151/950-222 E-Mail OE aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de</p> <p>Aktenzeichen 1132.6 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <hr/> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Steinbacher Straße - Roßlauf" in Backnang</p> <p>Ihr Schreiben vom 08.08.2022, III-60-Wm/Hr</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <hr/> <p>das Polizeipräsidium Aalen kann dem Bebauungsplan in der vorgelegten Form zustimmen. Derzeit bestehen keine Einwände oder Änderungsvorschläge. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere im Bereich verkehrsrechtlicher Angelegenheiten gebeten.</p> <p>J. Schippert Polizeihauptkommissar</p> <p>Anlage</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div> <p style="font-size: small; text-align: center;">Alter Postplatz 20 · 71332 Waiblingen · Telefon 07151/950-0 · Telefax 07151/50285964 · jochen.schippert@polizei.bwl.de ÖPNV-Anschluss: Stadtmitte</p>	<p style="text-align: center; vertical-align: middle;">Keine Einwendungen</p>

Anregungen Stadtwerke	Stellungnahme
<p data-bbox="226 280 483 363">  SwBK </p> <p data-bbox="255 411 506 504"> <small>Bauwerke Backnang GmbH - Postfach 14 07 - 71634 Backnang</small> Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurchtsamt Stiftshof 16 71522 Backnang </p> <p data-bbox="815 411 918 533"> <small>Zustelle: Backnang</small> <small>Städt. Baubehörde</small> <small>Telefon</small> <small>07141 123-11</small> <small>Telefax</small> <small>07141 123-1234</small> <small>E-Mail</small> <small>baub@backnang.de</small> <small>15.08.2022</small> </p> <div data-bbox="734 560 887 655" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">STADT BACKNANG 22. Aug. 2022 Amt 60</p> </div> <p data-bbox="255 692 748 801"> Stellungnahme Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Steinbacher Straße - Roßlau“, Neufestsetzung im Bereich der „Eugen-Adolff-Straße, Flurstücke 399/4, 243 sowie Teilfläche von Flst. Nr. 3038“, Planbereich 02.21/7 in Backnang - Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB </p> <p data-bbox="255 852 488 871"> Sehr geehrte Damen und Herren, </p> <p data-bbox="255 890 748 928"> die Versorgungsleitungen Gas und Wasser liegen in der Eugen-Adolff-Straße vor. Die Versorgung mit Erdgas ist möglich. </p> <p data-bbox="255 935 613 954"> Die SwBK beabsichtigt die Heizzentrale zu errichten. </p> <p data-bbox="255 960 577 979"> ➔ Zu Punkt 2.1 der örtlichen Bauvorschriften. </p> <p data-bbox="255 986 748 1082"> Die befestigte Hoffläche ist aus betrieblichen Gründen als Asphaltfläche geplant. Der Belag muß den Schub- und Torsionsbeanspruchungen standhalten, die beim Anfahren mit großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Tandem oder Tridem Anhänger entstehen und sollte gut kehrtbar sein um Hackschnitzelreste zu entfernen. </p> <div data-bbox="255 1123 461 1228" style="margin-top: 20px;"> <p>Stadtwerke Backnang GmbH</p>  <p>ppa. Jörg Schröder Technischer Leiter</p> </div> <div data-bbox="815 903 954 1279" style="margin-top: 20px;"> <p><small>Städt. Baubehörde</small> <small>Städt. Baubehörde</small> <small>71522 Backnang</small></p> <p><small>Telefon</small> 07141 123-11 <small>Telefax</small> 07141 123-1234 <small>www.backnang.de</small> <small>baub@backnang.de</small></p> <p><small>Städt. Baubehörde</small> <small>Postfach 14 07 - 71634 Backnang</small> <small>Telefon</small> 07141 123-11 <small>Telefax</small> 07141 123-1234</p> <p><small>Kreisplanungs-Abteilung</small> <small>Bauamt 127 - 06165 06165 06165 06165 06165</small> <small>Postfach 14 07 - 71634 Backnang</small></p> <p><small>Stadtwerke Backnang GmbH</small> <small>Bauamt 127 - 06165 06165 06165 06165 06165</small> <small>Postfach 14 07 - 71634 Backnang</small></p> <p><small>Abteilungsleiter</small> <small>Städt. Baubehörde</small> <small>Postfach 14 07 - 71634 Backnang</small></p> <p><small>Telefon</small> 07141 123-11 <small>Telefax</small> 07141 123-1234</p> </div> <p data-bbox="815 1299 954 1318" style="color: blue; margin-top: 20px;"> Von hier - zu Dir </p>	<p data-bbox="1151 874 1339 903">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1151 979 2020 1008">Fahrgassen sind von der Verpflichtung bereits im Textteil ausgenommen.</p>

Anregungen Stadtwerke

Stellungnahme



Anregungen Syna

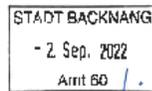
Stellungnahme

Meine Kraft vor Ort



Syna GmbH - Ludwigsstr. 4 - 71505 Backnang

Größe Kreisstadt Backnang
Postfach 1369
71505 Backnang



Syna GmbH
An der Büchelheimer Straße
74395 Pleidelsheim

Anspruchspartner: Horst Trautwein
I: 07144 266-185
F: 07144 266-106
E: Horst.Trautwein@syna.de

Pleidelsheim, 25. August 2022

Belaunungsplan „Steinbacher Straße - Roßlauß“, Neufestsetzung im Bereich der „Eugen-Adloff-Straße, Flurstück 399/4, Flurstücke 243 und 3038 teilweise“, Planbereich 02.21/7 in Backnang
Ihr Zeichen: IH-60-Wm/Hr

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danke wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.

Gegen das im Betreff genannte Bauvorhaben bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.

Auch eine neue Nebstarkstromleitung in diesem Bereich nicht auszuschließen. Diese Entscheidung hängt jedoch von der prognostizierten Leistung und des Energiekonzepts des künftigen Bauvorhabens ab.

Auf Kabelverlegungen, die durch das Bauvorhaben bzw. durch eine Leistungserhöhung kurzfristig ausgelöst werden, die uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht angekündigt sind und deshalb in unseren Planungen noch nicht berücksichtigt sein können, möchten wir hinweisen.

Innerhalb des Plangebiet befinden Straßenbeleuchtungsanlagen die durch ein Syna GmbH betrieben werden. Außerdem sind entlang den Grundstücksgrenzen 1-kV- und 20-kV-Kabel verlegt.

Sollten Änderungen der bestehenden Anlagen erforderlich sein, gehen die hier anfallenden Kosten zu Lasten des Verursachers.

Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter <https://planauskunft.syna.de/planauskunft/>.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Syna GmbH
Ludwigsstr. 4 - 71505 Backnang im Main - 07144 266-106 - Fax: 07144 266-106
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Marc von Emmen - Geschäftsführer: Dr. Armin Gerg, Thorsten Eitelbach, Rita der Gesellschaft Dr. Frank
im Main - Registergericht: Amtsgericht Backnang - HRB 115170/30 - Stempelnummer: 007 343 7281 - Ust-Identifikationsnummer:
DE31301261

Teil von



Keine Einwendungen

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Anregungen Syna	Stellungnahme
<p data-bbox="555 279 586 295">-2-</p> <p data-bbox="734 279 878 331">Syna </p> <p data-bbox="241 384 385 400">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="241 416 318 432">Syna GmbH</p> <p data-bbox="241 454 586 518"> Diemar Lenz</p> <p data-bbox="407 454 586 518"> Horst Träutwein</p>	

Anregungen Vodafone	Stellungnahme
<p style="text-align: center;">Seite 1/1 </p> <p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: EG-54216</p> <p>Stadtverwaltung Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Stiftshof 16 71522 Backnang</p> <p>Datum 20.09.2022</p> <p>Bebauungsplan "Steinbacher Straße - Roßlauf", Planbereich 02.21/7 in Backnang</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen Vodafone</p> <p><small>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf vodafone.de Hauptsitz: Antiquität Düsseldorf, HRB 9039 Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf Geschäftsführer: Ulrich Irlich, Andreas Lohmann, Carmen Wehler Vorstand des Aufsichtsrates: Stefanie Reiche</small></p>	<p>Keine Einwendungen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen BUND	Stellungnahme
<div data-bbox="165 217 994 306" style="background-color: #76b82a; height: 56px; width: 100%;"></div> <p data-bbox="219 395 488 480">Bauverwaltungs- und Baurechtsamt der Stadt Backnang Stiftshof 16 71522 Backnang</p> <div data-bbox="703 400 931 539" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="846 596 931 616" style="text-align: right;">30.09.2022</p> <p data-bbox="219 676 909 761">Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Steinbacher Straße, Roßlauf“, Neufestsetzung im Bereich der „Eugen-Adolf-Strasse, Flurstück 399/4, Flurstücke 243 und 3038 - Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p data-bbox="219 829 470 882">Sehr geehrter Herr Widmaier, Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="219 922 936 1003">bzgl. der im Betreff von der Stadt Backnang dem BUND Landesverband Baden-Württemberg mit Schreiben vom 08.08.2022 vorgelegten Planunterlagen müssen aufgrund der auffälligen Mängel vom BUND Ortsverband Backnanger Bucht die folgenden Einwendungen vorgebracht werden:</p> <p data-bbox="219 1042 685 1064">Anlass und Ziel der Planung (Städtebauliches Konzept)</p> <ul data-bbox="246 1104 936 1278" style="list-style-type: none"> - Die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB - d.h. ohne Umweltprüfung und unter Verzicht auf die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung - muss abgelehnt werden. Mit der Änderung des Bebauungsplans ist nachvollziehbarerweise zu befürchten, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht zuletzt aufgrund der maximalen Schornsteinhöhe von 14,7 Metern über Grund nicht (mehr) zu gewährleisten ist. Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Möglichkeiten <p data-bbox="568 1326 586 1345" style="text-align: center;">1</p>	<p data-bbox="1151 1082 2069 1283">Das Plangebiet befindet sich im beplanten Innenbereich und ist bereits heute überwiegend als Stellplatzfläche ausgewiesen. Die Schaffung einer dezentralen Heizzentrale zur Versorgung des Neubaugebiets Obere Walke und eventuell weiterer Bereiche ist ein Projekt der Innenentwicklung und somit ist ein Verfahren nach § 13 a BauGB möglich und an dieser Stelle nicht zu beanstanden.</p>

Anregungen BUND	Stellungnahme
<p>einer „offenen Bauweise“ und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sind abzulehnen. Eine solch hohe Festsetzung bewirkt eine viel zu hohe Bauweise, die in klarem Widerspruch zur Attraktivität und Bebauung der umliegenden Straßenräume steht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezüglich des Anlasses und dem Ziel der Planung (siehe Begründung des Planentwurfs) sind die baulichen Anlagen für eine Heizzentrale mit Versorgungsleitungen in den Festsetzungen der zulässigen Gebäudehöhen weitaus zu hoch bemessen. Es muss darüber hinaus festgestellt werden, dass es sich bei der Änderung des bestehenden Bebauungsplans um eine umweltschädliche Subvention bzw. um eine ausschließlich für den privaten Investor der DIBAG geplante Infrastrukturmaßnahme handelt. <p>Verkehrliche und ökologische Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als ein klares Defizit der Planung ist zu benennen, dass ein auf diesen Planbereich hin bezogenes Verkehrsgutachten bzw. schalltechnische Untersuchung fehlt und deshalb nachzureichen ist. Ohne prognostizierte Ermittlung des dort zu erwartenden Verkehrsaufkommens wird eine neutrale Klima- und Schadstoffbelastungsbilanz hinsichtlich gesundheitsschädlicher Schadstoffimmissionen an dieser Örtlichkeit bzw. in Backnang nicht zu erreichen sein. Unter anderem werden die an eine nachhaltig-ökologische Mobilitäts- und Verkehrsplanung anzulegenden Qualitätsstandards nicht beachtet bzw. sogar unterlaufen. Mit der Planung verbunden ist ein zweifellos sich erhöhendes Verkehrsaufkommen, durch das auch höhere Lärmemissionen verbunden sind. Hierzu fehlen aussagekräftige Prognosen und Untersuchungen. Die Planung ist mit negativen stadtklimatologischen Auswirkungen, zunehmender Luftverschmutzung, höheren Lärmemissionen und daher mit Einbußen in der Lebensqualität verbunden. - Es ist als euphemistisch entlarvend zu bezeichnen, wenn vom Büro Roosplan behauptet wird, dass erhöhte Schadstoffbelastungen, die durch den Zu- und Abfahrtsverkehr bedingt seien, für diesen Bereich Backnangs nicht zu erwarten seien, da die Eugen-Adolff-Straße bereits jetzt stark befahren sei. Dadurch wird ja gerade die nicht tolerabel starke Belastung zugegeben. <p style="text-align: center;">2</p>	<p>Die Festsetzung einer „offenen“ Bauweise ermöglicht alleine keine „hohe“ Bebauung. Sie legt lediglich fest, dass eine Bebauung nur unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände erstellt werden darf, was im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle sinnvoll und angemessen ist.</p> <p>Ebenso ermöglicht die Grundflächenzahl (GRZ) keine „hohe Bebauung“, da sie lediglich das Maß der vom Grundstück zu überbauenden Fläche vorgibt. Durch die zum Straßenniveau deutlich tiefergesetzte Bebauung ist das Gebäude von der Eugen-Adolff-Straße nur mit ca. 5-6 m Höhe wirksam und durch das zusätzliche Zurücksetzen des Gebäudes eher untergeordnet wahrzunehmen. Der Kamin wirkt durch seine von der Straße zurückgesetzte Lage, die umgebenden Bäume und die geringe Ansichtsbreite nicht dominant, sodass hier keine erhebliche Störung der umliegenden Bebauung und der Straßenräume entsteht.</p> <p>Die Heizzentrale wird einmal wöchentlich beliefert. Dies führt nicht zu einer inakzeptablen Belastung der Eugen-Adolff-Straße und der angrenzenden Bebauung.</p>

Anregungen BUND	Stellungnahme
<div data-bbox="168 220 967 300" style="background-color: #92d050; height: 50px; width: 100%;"></div> <ul style="list-style-type: none"> - Das Büro Roosplan ist aufgrund fehlender Qualitätsstandards abzulehnen und durch ein renommiertes anderes Büro - verbunden mit weiteren Untersuchungen - zu ersetzen. Eine „Neuersiegelung“ von bisher 22 Prozent auf ca. 78 Prozent und die Ignorierung von natur- und landschaftserhaltenden Schutzgütern ist durch dieses Büro schlichtweg nicht zu verantworten. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche als sehr gering zu bewerten ist schlichtweg ein Witz! Die zu ermöglichende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch Ausgleichsmaßnahmen in Backnang-Sachsenweiler und die damit geplante Generierung von 27.100 Ökopunkten ist eines solchen Büros und letztlich der Stadt Backnang unwürdig. <p>Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die für den Bebauungsplanentwurf herangezogene Hochwassergefahrenkarte der LUBW vom 07.08.2009 ist mehr als 13 Jahre alt und deshalb als völlig ungeeignet abzulehnen. Diese ist durch aktuelle Berechnungen zu ersetzen. Es kann als gesichert gelten, dass der Planbereich bereits innerhalb des Bemessungswertes eines HQ₁₀₀ liegt und damit auch innerhalb des abflusswirksamen Bereichs der Murr. Da die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) bereits zum 22.12.2019 neu zu berechnen gewesen wären, ist für diesen Planbereich eine Neuberechnung, jedoch mindestens eine nachvollziehbar evidenzbasierte Plausibilisierung notwendig. - Es ist zu gewährleisten, dass im Plangebiet eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. dem Wassergesetz BW eingehalten wird. Dies wäre im Falle eines 100-jährlichen oder eines Extremhochwassers (HQ₁₀₀ bzw. HQ_{extrem}) der Murr eindeutig nicht mehr gegeben. Es liegen darüber hinaus auch keine Berechnungen vor, in welcher Höhe hier Rückhalteraumvolumina verloren gehen bzw. wie diese Retentionsraumverluste wieder ausgeglichen werden können. Insofern liegen die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht vor, so dass eine Ausnahmegenehmigung hier nicht erteilt und damit der Bebauungsplanentwurf bereits als Ganzes nicht genehmigungsfähig sein kann. <p style="text-align: center;">3</p>	<p>Die Gutachten werden, wie üblich bei der Stadt Backnang, durch qualifizierte Fachgutachter erstellt, denen die fachspezifischen Anforderungen an die Gutachten bekannt sind. Diese Anforderungen werden durch die Fachgutachterumfassend abgearbeitet.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit vor, notwendige Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb des Plangebiets umzusetzen. Dies erfolgt durch eine Maßnahme aus dem Biotopverbund Backnang. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Solange keine fortgeschriebenen Hochwassergefahrenkarten im Einzugsgebiet der Murr vorliegen, sind die Hochwassergefahrenkarten aus dem Jahr 2010, zur Bewertung heranzuziehen, ob Vorhabenbereiche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen oder nicht. Die Hochwassergefahrenkarte aus dem Jahr 2010 stellt somit die derzeit gültige Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes dar.</p> <p>Da das Plangebiet außerhalb des HQ 100 liegt, gibt es in diesem Fall keinen Retentionsraumverlust. Somit ist weder eine Berechnung noch ein Ausgleich notwendig.</p> <p>Das Gebiet ragt am nördlichen Rand in ein Risikogebiet nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In diesem Fall ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten.</p> <p>Auf die notwendigen Vorgaben bei HQ_{extrem} wird im Textteil und der Begründung verwiesen. Der Nachweis z. B. der hochwassergerechten Bauweise erfolgt im Baugenehmigungsverfahren und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>

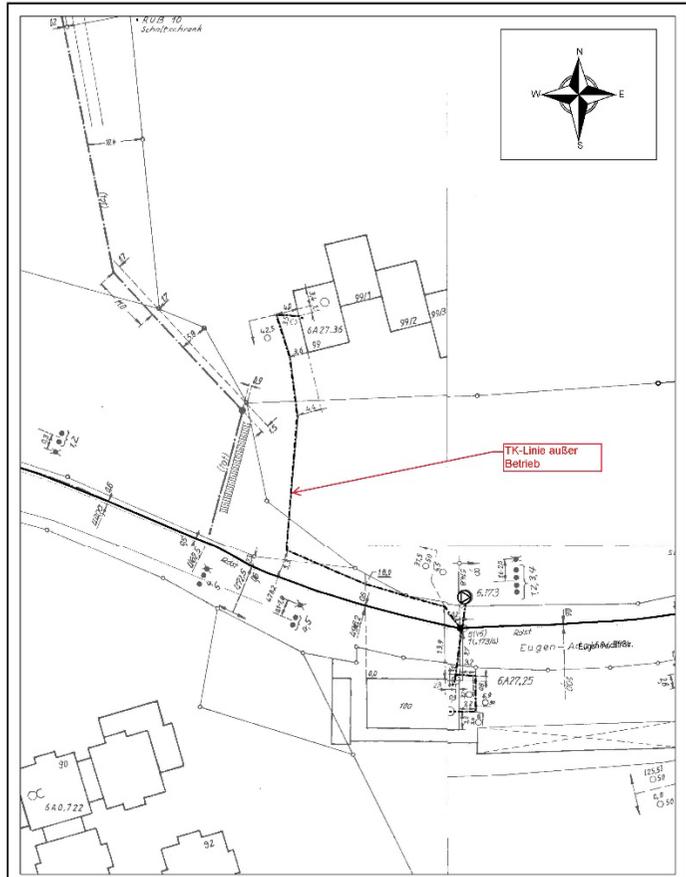
Anregungen BUND	Stellungnahme
<div data-bbox="168 215 967 300" style="background-color: #92d050; height: 53px; width: 100%;"></div> <p data-bbox="241 316 913 539">- Des Weiteren bleibt vollständig unklar, wie die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück funktionieren kann. Bereits durch den Bau der großen Produktionshalle auf dem nahe gelegenen DIBAG-Gelände von D&B-Audio wurde vorgesehen, dass die dadurch verloren gegangenen Rückhalteraumvolumina durch den Bau einer Zisterne zu kompensieren gewesen wären. Diese Zisterne ist bis heute auf dem Betriebsgelände der D&B-Audio nicht gebaut worden! Weshalb sollte man nun annehmen, dass die Stadt Backnang sich selbst die notwendige Verpflichtung zu einem klimaneutralen Wasserhaushalt auferlegt?</p> <p data-bbox="219 579 264 595">Fazit</p> <p data-bbox="219 639 913 775">Das Hauptargument gegen diesen Standort folgt im Fazit. Dem millionenschweren Investor DIBAG ist ohne Weiteres zuzumuten, verursachergerecht eine Heizzentrale mit Versorgungsleitungen - auch aufgrund der kürzeren Wege - auf dem eigenen Grundstück der „Oberen Walke“ zu errichten. Es kann nicht Aufgabe der Stadt Backnang bzw. des Steuerzahlers sein, diesen Immobilienkonzern noch weiter zu subventionieren.</p> <p data-bbox="219 815 913 951">Nach dem Grundsatz „Wer (die Wohnungen) bestellt, der bezahlt (auch die Heizung)“ ist die Heizzentrale mit Versorgungsleitungen durch die DIBAG selbst auf dem eigenen Grundstück zu planen. Damit kann diesem durchsichtigen Procedere einer nachgeschobenen „Salamiaktik“ entgegengewirkt werden. Der Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplans aus den dargelegten Gründen abzulehnen.</p> <p data-bbox="219 991 584 1038">Für den BUND Ortsverband Backnanger Bucht und mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="219 1070 360 1129" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="219 1150 405 1166">Prof. Dr. Andreas Brunold</p> <p data-bbox="555 1289 577 1305" style="text-align: center;">4</p>	<p data-bbox="1149 323 2067 419">Der Bebauungsplan schreibt vor, dass eine Retentionszisterne herzustellen ist. Die Unterstellung, dass diese dann vom Vorhabenträger nicht umgesetzt wird, ist nicht haltbar und für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.</p> <p data-bbox="1149 635 2067 938">Diese Sichtweise ist nicht nachzuvollziehen, da tausende Haushalte in Backnang durch Energie von verschiedenen Dienstleistern mit Strom, Gas oder sonstiger Energie versorgt werden, ohne dass die dazu notwendigen Produktionsstätten auf deren Grundstücken liegen müssen. Weshalb dies nun beim Projekt der DIBAG der Fall sein muss, erschließt sich nicht. Vielmehr werden die Stadtwerke Backnang als Dienstleister hier eine Heizzentrale errichten und die dort mit nachwachsenden Rohstoffen produzierte Wärme an Endverbraucher verkaufen. Eine Subventionierung der DIBAG durch die Stadt lässt sich hier nicht erkennen.</p>

Anregungen Telekom	Stellungnahme
<p>Unser Zeichen: 2022B/347 Ich Schreiben vom 08.08.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich eine nicht mehr in Betrieb befindliche Telekommunikationslinie der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Gegebenenfalls müsste diese TK-Linie im Rahmen der Bauarbeiten fachmännisch entfernt werden.</p> <p>Des Weiteren befindet sich im Randbereich des Plangebiet entlang der Eugen-Adolf-Straße Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend der Kabelschutzanweisung der Telekom zu sichern.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Harald Kudras Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Harald Kudras PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Dynamostraße 5, 68165 Mannheim +49 621 294-8127 (Tel.)</p>	<p>Keine Einwendungen</p> <p>Kenntnisnahme</p>

E-Mail: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de
www.telekom.de

Anregungen Telekom

Stellungnahme



ATVh-Ber.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI/ML	Südwest				
PTI	Heilbronn				
CNB	Backnang	AsB	5		
Bemerkung:	VaB	7191A	Sicht	Lageplan	
	Name	Harald Kudras, PTI 21 #07.	Maßstab	1:500	
	Datum	22.09.2022	Blatt	1	